

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. März 1996

625. Nutzungsplanung **Mettmenstetten** (Änderung)

Am 27. November 1995 beschloss die Gemeindeversammlung Mettmenstetten eine Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Januar 1996 und des Bezirksrates Affoltern vom 4. Januar 1996 keine Rekurse eingegangen.

Bei der Änderung handelt es sich um die Umzonung des Grundstückes Kat.-Nr. 3360 in Rossau von der Landwirtschaftszone in die Kernzone. Auf dem Grundstück von 4311 m² steht ein ehemaliges landwirtschaftliches Heimwesen, bestehend aus einem typischen Aemtler Bauernhaus aus dem Jahr 1780 mit drei grösseren und einem kleineren Nebengebäude. Alle Gebäude sind im Inventar der Denkmalschutzobjekte von kommunaler Bedeutung enthalten. Mit der Einzonung in die Kernzone werden eine Umnutzung und damit die Erhaltung des ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudekomplexes unter Beachtung der denkmalpflegerischen Anliegen ermöglicht. Die Neueinzonung grenzt an die bestehende Kernzone an und ist im Sinne einer Weilereinzonung eng umgrenzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss der Gemeindeversammlung Mettmenstetten vom 27. November 1995 geänderte Zonenplan wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Zonenplanausschnittes), das Verwaltungsgerecht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi